

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 24

Jahrgang 2020

9. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder**
2. **Änderung der Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020**
hier: Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein Nr. 11/2020 am 31.03.2020
3. **6. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017**
4. **13. Nachtragssatzung vom 8.7.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**
5. **1. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019**

1. **Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7,27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder erlassen:

§ 1

Übergangsregelungen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen:

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

§ 3

Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muss von mindestens sechs Wahlberechtigten unterstützt sein.

§ 4

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 5

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 6

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und nach Durchführung der Integrationsratswahl 2020 am 30.09.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 08.07.2020

In Vertretung

gez.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. Änderung der Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020

hier: Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein Nr. 11/2020 am 31.03.2020

Aufgrund der Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 08.07.2020 ändere ich meine Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020, hier: Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein Nr. 11/2020 am 31.03.2020, hinsichtlich der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie der Anzahl beizubringender Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag wie folgt ab:

1. Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) bis zum **48. Tag vor der Wahl**, also bis

Montag, 27.07.2020, 18:00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 1 –Zentrale Dienste/ Wahlbüro-Rathaus, Zimmer 139 oder Zimmer U 60, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein eingereicht werden.

Die dafür erforderlichen amtlichen Vordrucke sind dort ebenfalls kostenfrei erhältlich. Zudem werden sie auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und können per E-Mail unter wahlleiter@stadt-emmerich.de unentgeltlich angefordert werden.

Für jeden Listenwahlvorschlag und jeden Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Einreichungsfrist ist eine durch den Gesetzgeber bestimmte Ausschlussfrist. Wahlvorschläge, **die nach dem 27.07.2020, 18.00 Uhr**, eingehen, sind ungültig.

2. Verringerung der Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 10 Abs. 9 IntWahlO von **mindestens 6 Wahlberechtigten** unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen deutlich lesbar Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

46446 Emmerich am Rhein, 08.07.2020

Der Wahlleiter

gez.

Dr. Wachs

Erster Beigeordneter

3. 6. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 341), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebühren- und Abgabemaßstab

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück Verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 8.7.2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

4. 13. Nachtragssatzung vom 8.7.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl		Straßenbezeichnung	Reini- gungs- klassen	Reinigungs- -häufigkeit	Winter- dienst
00438	1	Georg-Elser-Straße	R 1	1 x	W 1
00525	1	Moritz-von-Nassau-Straße	R 1	1 x	W 1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 08. Juli 2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

5. 1. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 26 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724), in seiner Sitzung am 07.07.2020 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgende Einträge:

Straße	Abfuhrbezirk
Hansastraße 2 – 24 + 1 – 9 (Gerhard-Storm-Str. bis Bredenbachstr.)	8
Hansastraße 19 – 21 + 42 – 56	6
Hansastraße 26 – 38 (Bredenbachstr. bis Speelberger Str.)	1
Reeser Straße 1 – 118	7
Reeser Straße ab 118	10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 8. Juli 2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter